

Kurzfälle zu § 80 V VwGO

1.

Bürger B erhält einen Kostenbescheid, mit dem er aufgefordert wird, € 250,00 zu zahlen. Die Summe setzt sich zusammen aus € 100,00 für Verwaltungsgebühren in Bezug auf eine an ihn erlassene Beseitigungsverfügung und € 150,00 für Vollstreckungskosten als Auslagen nach einer Ersatzvornahme. B erhebt Widerspruch bzw. Klage gegen den Kostenbescheid. Die Behörde besteht auf unverzügliche Zahlung der Summe durch B und droht die Vollstreckung der Geldforderung an.

Welcher Antrag ist statthaft?

2.

J ist eine erfahrene Jägerin. Aufgrund einer Verwechslung durch die Behörde wird ihr Jagdschein für ungültig erklärt, die sofortige Vollziehung angeordnet und der Jagdschein eingezogen. J wehrt sich gegen die Maßnahmen.

Welche Anträge sind zu stellen?

3.

Die zuständige Behörde erlässt gegenüber dem Bürger E einen Kostenbescheid, der die ordnungsgemäßen Kosten um € 350,00 übersteigt. E stellt einen Antrag gem. § 80 V VwGO beim VG. Wie entscheidet dieses?

4.

Die zuständige Behörde erlässt gegenüber der Bürgerin B eine Baubeseitigungsverfügung für ein leer stehendes Haus und ordnet die sofortige Vollziehung an. Diese begründet die Behörde damit, dass „es eilig sei“.

B begehrt einstweiligen Rechtsschutz beim VG. Nunmehr begründet die Behörde die Eilbedürftigkeit zutreffend und ausführlich mit der dringenden Einsturzgefahr des Gebäudes. Wie entscheidet das VG, soweit die Baubeseitigungsverfügung rechtmäßig ist?